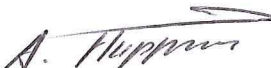


SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DIE QUELLFASSUNGEN CHÖRNLISEGG DER WASSERVERSORGUNG KORPORATION PFÄFFIKON

Erlassen vom Departement des Innern des Kantons Schwyz am **31. Mai 2005**

Öffentliche Auflage vom **9. Mai 2003** bis **9. Juni 2003**


Kanton Schwyz
Departement des Innern
Der Vorsteher

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt

mit RRB Nr. **842** vom **28. Juni 2005**

Der Landammann:

Der Staatsschreiber: 



SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quellfassungen Chörnlisegg

Wassernutzungsberechtigte: Korporation Pfäffikon

Inhaltsübersicht

I ALLGEMEINES

Begriffe, gesetzliche Grundlagen, Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- Weitere Schutzzone (Zone S3) Art. 5
- Engere Schutzzone (Zone S2) Art. 6
- Fassungsbereich (Zone S1) Art. 7

III SPEZIELLE MASSNAHMEN

Kontrolle und Sanierung von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINES	5
Art. 1	Begriffe	5
Art. 2	Gesetzliche Grundlagen	5
Art. 3	Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich	6
Art. 4	Weitere gesetzliche Bestimmungen	6
II	NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	7
Art. 5	Weitere Schutzzone, Zone S3	7
Art. 5.1	Bauten und Anlagen	7
	a) Allgemein	7
	b) Kanalisation / Versickerung	7
	c) Strassen	8
	d) Parkplätze	8
	e) Wassergefährdende Stoffe	8
	f) Abstellplätze / Zelt- und Campingplätze	8
	g) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen	8
Art. 5.2	Bewirtschaftung	9
	a) Landwirtschaft	9
	b) Wald	9
Art. 5.3	Verwendung umweltgefährdender Stoffe	9
	a) Pflanzenschutzmittel	9
	b) Dünger	10
Art. 6	Engere Schutzzone, Zone S2	11
Art. 6.1	Bauten und Anlagen	11
	a) Allgemein	11
	b) Kanalisation / Versickerung	11
	c) Strassen	11
	d) Parkplätze	12
	e) Wassergefährdende Stoffe	12
	f) Abstellplätze / Zelt- und Campingplätze	12
	g) Holzlagerplätze	12
	h) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen	12
Art. 6.2	Bewirtschaftung	13
	a) Landwirtschaft	13
	b) Wald	13
Art. 6.3	Verwendung umweltgefährdender Stoffe	13
	a) Pflanzenschutzmittel	13
	b) Dünger	13
Art. 6.4	Wildfütterungsstellen im Wald	14
Art. 7	Fassungsbereich, Zone S1	15

III	SPEZIELLE MASSNAHMEN	16
Art. 8	Schutz des Fassungsgebietes	16
Art. 9	Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte	16
Art. 10	Temporäre Massnahmen zur Schaffung von Mähwiesen in den Zonen S2 und S3	16
IV	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
Art. 11	Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes	17
Art. 12	Inkrafttreten	17
Art. 13	Anmerkung im Grundbuch	17
Art. 14	Informationspflicht	17
Art. 15	Vollzug und Überwachung	17
Art. 16	Strafbestimmungen	18

ANHANG

Anhang 1: Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (S)	19
--	----

I ALLGEMEINES

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Quelfassungen Chörnliegg erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in

- Fassungsbereich Zone S1
- engere Schutzzone Zone S2
- weitere Schutzzone Zone S3

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Quellwasserfassungen. Mit der engeren Schutzzone sollen die Fassungen von schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden.

Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Quellwasserfassungen bildet eine Zone S im Sinne der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV).

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz SR 814.20, GSchG)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV)
- Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, KVzGSchG)
- Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, GSchG-VV)
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (SR 814.202, VWF)
- Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzaeren, Bundesamt für Umweltschutz vom Oktober 1977, teilrevidierte Auflage 1982
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (Stoffverordnung, SR 814.013, StoV)
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Juli 1994 (Bereich Hofdünger)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), Art. 18

- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV), Art. 25, 26, 27
- Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Waldwirtschaft vom 17. Mai 1991 (VFBW)
- Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln vom 17. Mai 1991 (VFBH)

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich

Grundlage für die Schutzzonenausscheidung bilden folgende Berichte der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich:

- Hydrogeologischer Bericht zur Ausscheidung der Schutzzonen vom 7. April 1998.
- Ergebnisse des Markierversuches vom 16.6.1998, Bericht vom 21. August 1998.

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Schutzzonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1:2000, erstellt durch die Dr. Heinrich Jäckli AG mit Datum vom 20. Dezember 2000 mit Änderungen vom 15. Juli 2004.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Art. 4.1 Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt- Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 4.2 Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan kann auf der Bezirkskanzlei Einsiedeln und bei der Wasserversorgung Korporation Pfäffikon jederzeit eingesehen werden.

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S3

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 5.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich Art. 5.1 lit. b/c/d/e verboten. Allfällige landwirtschaftliche Siedlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb dieser Zone zu realisieren. Bauten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. im Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen inklusive Hausanschlüsse und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA-Norm 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen. Sämtliche Schmutzwasserleitungen sind alle 5 Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen: Neuanlagen erstmals vor Inbetriebnahme, bestehende Anlagen erstmals nach Inkrafttreten dieses Reglementes.

Meteorwasserleitungen: Neue Meteorwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme auf deren Dichtigkeit (gemäss SIA Norm 190) zu überprüfen.

Bestehende **Jauchegruben** und **Mistplatten** sowie **Grünfuttersilos** sind alle 5 Jahre zu entleeren und auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Erdverlegte Jaucheleitungen sind alle 5 Jahre einer Dichtigkeitskontrolle zu unterziehen (1,5 facher Betriebsdruck).

Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.

Sickerleitungen von Bauten dürfen nur über dem höchsten Grundwasserstand erstellt werden.

Das Versickern von Abwässern sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben sind verboten.

Das Versickern von Dachwasser darf nur flächig oder über eine humusierte Mulde erfolgen.

c) Strassen

Das Erstellen von neuen Wald-, Güterstrassen und Strassen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Bei der Erstellung neuer Strassenabschnitte, die dem Verkehr mit wassergefährdenden Stoffen dienen, ist eine dichte, vom Sickerleitungssystem unabhängige Strassenentwässerung zu erstellen.

Für Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege entfallen diese Massnahmen. Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenwasser punktuell versickern kann.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich und die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

Die Verwendung von Kehrrichtschlacke und rezykliertem Bauschuttmaterial ist verboten.

d) Parkplätze

Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitung zu versehen.

Bei Parkplätzen und Garagenvorplätzen ohne Wasseranschluss und ausschliesslich privater Benützung sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.

Für gewerblich genutzte Parkplätze, die auch dem Abstellen und Parkieren von Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung dienen, ist ein dichter Belag, Randbordüren und eine entsprechende Entwässerung erforderlich.

e) Wassergefährdende Stoffe

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Für Ausnahmen (Heizöl) gelten die Bestimmungen der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998 (Art. 9).

f) Abstellplätze / Zelt- und Campingplätze

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist untersagt.

Zelt- und Wohnwagenplätze sind nur gestattet, wenn die sanitärischen Einrichtungen vorhanden sind, und diese der SIA-Norm 190 für die Schutzzone S entsprechen. Es ist eine Bewilligung des Amtes für Umweltschutz einzuholen.

g) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub zugelassener Bauten und Anlagen).

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen ist verboten.

Art. 5.2 Bewirtschaftung

a) Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung ist nur mit Einschränkungen möglich. Erlaubt ist eine Nutzung als Mähwiese. Weidegang ist verboten.

Es bestehen Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung gemäss Art. 5.3 Abs. a) und b).

b) Wald

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von Art. 25, 26 und 27 der Waldverordnung (WaV) nicht eingeschränkt.

Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe Art. 5.3 Abs. a) und b).

Art. 5.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzenschutzmittel

Landwirtschaft:

Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen; Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Hilfsstoffverordnung vom 4. Februar 1955 und nach Anhang 4.3 der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

Zu beachten sind die im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet.

Vorratsschutzmittel gelten nicht als Pflanzenschutzmittel.

Wald:

Pflanzenschutzmittel sind Insektizide, Fungizide, Rodentizide, Wildschadenverhütungsmittel, Wundverschlussmittel, Lockstoffe und Mittel zur Behandlung von geschlagenem Holz im Wald sowie Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Pflanzenschutzmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

In allen Fällen dürfen Pflanzenschutzmittel im Wald nur unter Anleitung von Fachleuten (im Besitz der Fachbewilligung Wald) und bei Vorliegen einer Anwendungsbewilligung im Einzelfall eingesetzt werden.

b) Dünger

Grundsatz: Es gelten die Weisungen der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV), Anhang 4.5. Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalten.

Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Ausbringen von Hofdüngern wie Jauche und Mist ist verboten.
- Als Dünger können Handelsdünger (Kunstdünger), Reifekompost und Gründüngung eingesetzt werden. Die ausgebrachte Kunstdüngermenge darf nur so gross sein, dass eine «mittelintensive» Mähnutzung möglich ist.
- Während der Monate November bis Ende März ist das Ausbringen von Dünger verboten.

Im Wald: Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen nach Stoffverordnung (StoV), Anhang 4.5, ist verboten.

Ausnahmen können gemäss Waldverordnung (WaV) Art. 25-27 im speziellen Fall durch den kantonalen Forstdienst bewilligt werden.

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S2

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 6.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten ist verboten.

Ausnahmefälle:

In Ausnahmefällen kann die Bewilligung zur Erweiterung oder Sanierung bestehender Hoch- und Tiefbauten innerhalb der bestehenden Grundmauer erteilt werden, wenn die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Massnahmen getroffen werden und gegenüber dem bestehenden Zustand keine zusätzliche Gefährdung der Fassung entsteht.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die engere Schutzzone verlegt werden.

Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können vom Amt für Umweltschutz nur dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann.

In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sichtbar machen und zurückhalten (Doppelrohrsystem).

Entsprechende Doppelrohr-Leitungen sind dicht zu erstellen und jährlich visuell auf ihren Zustand (Dichtigkeit) zu kontrollieren.

Meteorwasser- und Drainageleitungen sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die engere Schutzzone zu führen.

Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Die in Ausnahmefällen bewilligten Meteor- und Drainageleitungen sind dicht zu erstellen und periodisch (d.h. alle 5 Jahre) auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen.

Versickerungen

Das Versickern von Dach-, Drainage- und Meteorwasser ist verboten.

c) Strassen

Das Erstellen neuer Strassen ist im Grundsatz untersagt. Lässt sich die Führung der Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind spezielle Schutzmassnahmen vorzukehren, damit während des Baus und des Betriebes der Strasse

se die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers auszuschliessen ist. Allfällige neue Strassen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege

Der Bau von Wald- und Güterstrassen sowie Maschinenwegen ist im Grundsatz untersagt. In begründeten Ausnahmefällen kann von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (AfU) eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassungen zu befürchten ist.

Allfällige neue Strassen sind mit dichtem Belag sowie Abschlüssen (Randbordüren) zu versehen und über ein dichtes, vom Sickerleitungssystem unabhängigen Entwässerungssystem einwandfrei zu entwässern.

Sofern keine Fahrverbotsregelungen in anderen Gesetzgebungen bestehen, sind die sich in der Schutzzone S2 befindlichen Wald- und Güterstrassen gestützt auf vorliegendes Reglement mit einem Fahrverbot zu belegen. Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.

d) Parkplätze

Das Erstellen von Parkplätzen ist verboten.

e) Wassergefährdende Stoffe

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten.

f) Abstellplätze / Zelt- und Campingplätze

aller Art sind verboten.

g) Holzlagerplätze

Das Erstellen neuer Holzlagerplätze, für welche Terrainveränderungen vorgenommen werden müssen, ist verboten.

h) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

jeglicher Art sind verboten.

Art. 6.2 Bewirtschaftung

a) Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung ist nur mit Einschränkungen gemäss Art. 5.2.a erlaubt. Graswirtschaftliche Nutzung (z.B. Heuwiesen) ohne Weidegang ist erlaubt. Viehtränken sind verboten.

b) Wald

Das Verfahren für die Zweckentfremdung von Waldareal (Rodung) richtet sich nach der Waldgesetzgebung. Bei der Interessenabwägung im Rahmen des Rodungsbewilligungsverfahrens sind die Anliegen des Amtes für Umweltschutz bezüglich Grundwasserschutz angemessen zu berücksichtigen.

Auf das Anlegen forstlicher Pflanzgärten ist zu verzichten. In jedem Fall ist die Gewässerschutzfachstelle anzuhören.

Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzenschutzmittel

Landwirtschaft:

Pflanzenschutzmittel, die aufgrund ihrer Mobilität und Abbaubarkeit in eine Trinkwasserfassung gelangen können, dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden, wenn die Bewilligungsbehörde für Pflanzenschutzmittel eine entsprechende Auflage verfügt hat.

Im Wald:

In der Grundwasserschutzzone S2 ist der Einsatz von folgenden Mitteln im Wald ausnahmslos verboten:

- Unkrautvertilgungsmittel
- Behandlung von geschlagenem Holz mit Pflanzenschutzmitteln
- Pflanzenschutzmittel und Regulatoren in Forstgärten.

b) Dünger

Landwirtschaft:

Es gelten die Einschränkungen gemäss Art. 5.3.b.

Im Wald:

Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellte Erzeugnisse ist im Wald verboten.

Art. 6.4 Wildfütterungsstellen im Wald

Neue Wildfütterungsstellen dürfen in der Zone S2 nicht erstellt werden.

Bestehende Wildfütterungsstellen sind innert 5 Jahren aufzuheben.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S1

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Wald und Dauerwiese ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen.
- Das Erweitern oder Ausbauen bestehender Strassen.
- Das Lagern von Material.
- Verwendung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln.
- Verletzungen des Waldbodens sind zu vermeiden.

III SPEZIELLE MASSNAHMEN

Art. 8 Schutz des Fassungsbereiches

Die Fassungsbereiche sind im Gelände deutlich zu markieren.

Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte

- Der *Laufbrunnen* in der Schutzzone S2 unterhalb des Weidestalles kann bestehen bleiben, darf aber nicht mehr als Viehtränke benutzt werden.
- Der bisherige *Weidestall* (Gebäude Nr. 1957) kann bei Bedarf als Fahrnisbaute oder Heustadel bestehen bleiben.
- Der Weidbrunnen auf der Alp Brämen ist ausserhalb die Schutzzone zu versetzen.

Art. 10 Temporäre Massnahmen zur Schaffung von Mähwiesen in den Zonen S2 und S3

- Die bestehenden Kuh-Trampelpfade dürfen maschinell eingeebnet werden.
- Die Blacken dürfen mit einem von der Bewilligungsbehörde für Pflanzenschutzmittel in Schutzzonen zugelassenen Herbizid behandelt werden.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der «Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzaeren» des Bundesamtes für Umweltschutz (heute Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Ausgabe 1977 (Teilrevision 1982), vom Amt für Umweltschutz verfügt.

In zwingenden Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Altendorf für das Gemeindegebiet von Altendorf und der Bezirksrat für das Bezirksgebiet Einsiedeln im Einvernehmen mit der Kantonalen Gewässerschutzfachstelle (Amt für Umweltschutz) und der Wasserversorgung Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen.

Art. 12 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 13 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist im Grundbuch bei den betreffenden Parzellen ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement anzumerken.

Art. 14 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 15 Vollzug und Überwachung

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für die oben erwähnte Schutzzone liegt für das Gemeindegebiet Altendorf beim Gemeinderat Altendorf und für das Bezirksgebiet Einsiedeln beim Bezirksrat Einsiedeln.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungseigentümer übertragen werden.

Von Analysenberichten zur Wasserqualität (periodische oder ausserordentliche Kontrollen) ist dem Amt für Umweltschutz jeweils unaufgefordert eine Kopie zuzustellen.

Art. 16 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 mit Haft oder Busse bis zu Fr. 20'000.– gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 bestraft.

Anhang 1: Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (S)

GEWÄSSERSCHUTZ-MASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUTEN

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zone S1 und S2 zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zugelassen.
- Die Baumaschinen sind am Abend und am Wochenende abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb den Zonen S1 und S2 erfolgen. Es dürfen nur einwandfrei gewartete Maschinen eingesetzt werden.
- Ölfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Öl sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bauchemikalien) sind ausserhalb den Zonen S1 und S2 in einer Wanne mit 100 % Aufangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereit zu halten.
- Anfallendes Abbruchmaterial und die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen. Jegliches Entleeren von wassergefährdenden Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Der Platz, auf welchem die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren, sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
- Die Verwendung von Press-Spanplatten als «verlorene Schalung» ist in der ganzen Zone S verboten.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in der ganzen Zone S unzulässig.
- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist in der Zone S unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz (Tel. 041/ 819 20 35) zu melden (ausserhalb der Arbeitszeit der Kantonspolizei). Bei ausgeflossenem Öl oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Ölwehr über die Kantonspolizei (Tel. 117) aufzubieten.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.